

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Mag. Glaninger

Durchwahl
3651

Datum
03.07.2015

RUNDSCHREIBEN 054/2015

Steuerrecht	Abgaben	
Betrifft: Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) - Begutachtung		Frist: 16.7.2015
Kurzinfo:		

Das BMF hat den Entwurf für eine Verordnung über die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in den Registrierkassen und andere, der Datensicherheit dienende Maßnahmen übermittelt. Darin werden technische und organisatorische Rahmenbedingungen und Funktionalitäten vorgegeben, die gewährleisten sollen, dass künftig Manipulationen mit Registrierkassen nicht möglich sind.

Hauptsächlich handelt es sich um folgende **Maßnahmen**:

- Die Kassenhersteller müssen die Software der Registrierkassen an die Vorgaben der technischen Verordnung anpassen.
- Die Registrierkasse muss die erfassten Barumsätze über die Signaturerstellungseinheit signieren.
- Die Signatur muss im Datenerfassungsprotokoll beim jeweiligen Barumsatz gespeichert und am Beleg als maschinenlesbarer Code angebracht werden.
- Die Registrierkasse muss jeden einzelnen Barumsatz im Datenerfassungsprotokoll abspeichern.
- Die Registrierkasse muss jeden Beleg ausdrucken oder elektronisch bereitstellen können.
- Die Software muss automatische und signierte Start-, Monats-, Jahres- und Schlussbelege erstellen und im Datenerfassungsprotokoll ablegen können.
- Die Software muss bei Verlust der Verbindung zur Signaturerstellungseinheit die Signatur durch einen Hashwert (Wert fester Länge, typischerweise codiert als hexadezimale Zeichenkette aus beliebigen Eingabedaten) ersetzen können.
- Die Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse muss durch Eingabe eines Initialwertes (über FinanzOnline vergebener Wert für die Signatur des Startbelegs) in Betrieb genommen werden können.
- Unternehmer müssen Signaturerstellungseinheiten über FinanzOnline registrieren können.

- Unternehmer mit einem geschlossenen Gesamtsystem und mehr als 500 Registrierkassen können mit einem Feststellungsbescheid eine Sicherheitseinrichtung ohne Signaturerstellungseinheit genehmigt bekommen.

Stellungnahmen zum Entwurf werden bis zum
16. Juli 2015 (hier einlangend)
erbeten.

Gültig ab/Status: sofort	Beilagen: B 1 Vorblatt B 2 Erläuterungen B 3 Entwurf
Dokumente: -	Downloadbereich:

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin